

Rechtsticker Nahverkehr

+++aktuelle Urteile+++neue Vorschriften+++Vergaben+++

Vergabekammer kippt S-Bahn Nürnberg

Die Vergabekammer Südbayern hat die geplante Vergabe der S-Bahn Nürnberg an National Express auf Antrag der DB Regio gestoppt. Die Vergabekammer hat entschieden, dass die BEG (Bayerische Eisenbahngesellschaft) National Express vom Verfahren ausschließen muss.

Die BEG hat angekündigt, Beschwerde gegen den Beschluss der Vergabekammer Südbayern am Oberlandesgericht München einzulegen. Denn nach Angaben der BEG hatte die Vergabekammer weder bei der Angemessenheit des Angebotspreises von National Express noch bei der Qualität des Angebots etwas zu beanstanden, ebenso wenig an der Auswahl als wirtschaftlichster Bieter. Vielmehr hat die Vergabekammer entschieden, dass National Express aus formalen Gründen auszuschließen sei, u.a. weil das britische Unternehmen seine Eignung nach Ansicht der Vergabekammer nicht ausreichend nachgewiesen habe. Im Kern geht es um die Frage, ob ein Auftraggeber eine betragsmäßig begrenzte Verpflichtungserklärung bei der Eignungsleihe akzeptieren darf.

Die BEG erklärte, dass sie vor allem auch im Hinblick auf künftige Verfahren die im Beschluss der Vergabekammer enthaltenen rechtlichen Grundsatzfragen geklärt haben will.

Stadtwerke Ulm Verkehr – Bundesarbeitsgericht entscheidet nicht

Die SWU Verkehr (Stadtwerke Ulm Verkehr GmbH) hatte mehrere Fahrer an ihre Enkelin, die Schwaben Mobil Nahverkehr Service GmbH (Schwaben Mobil), ausgeliehen. Bei der Schwaben Mobil kam es zu Arbeitsniederlegungen. Um die Folgen des Streiks aufzufangen, sollte daher während des Streiks statt der Enkelin (Schwaben Mobil) an diesem Tag wieder die Mutter (SWU Verkehr) fahren.

Zwei Fahrer weigerten sich, an diesem Tag ausnahmsweise nicht für den Entleiher, sondern wieder für ihren eigentlichen Arbeitgeber zu fahren und damit als Streikbrecher gegen ihre Kollegen bei der Schwaben Mobil aufzutreten. Die beiden Fahrer beriefen sich auf § 11 Abs. 5 Arbeitnehmerüberlas-



Dr. Ute Jasper



Dr. Isabel Niedergöker
Mag. rer. publ.

HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK
Düsseldorf

sungsgesetz (AÜG). Danach dürfen entliehene Arbeitnehmer auch ihre Leistungen verweigern, wenn bei ihrem Entleiher gestreikt wird. Die SWU maßregelte die Fahrer. Diese gingen vor Gericht und begehrten die Entfernung dieser Maßregelungen aus ihren Personalakten.

Das Ulmer Arbeitsgericht hatte den Klagen stattgegeben; ebenso das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg. Die SWU Verkehr hat

nun ihre Revision zum BAG (Bundesarbeitsgericht) kurzfristig zurückgenommen. Die SWU Verkehr muss daher die Maßregelungen wegen Arbeitsverweigerung aus den Personalakten der Fahrer entfernen (Vgl. dazu LAG Stuttgart, Urteile vom 31.07.2013, Az. 4 SA 18/13 und 4 SA 19/13).

Stadtwerke Gera werden „ausverkauft“

Nach der Insolvenz der Stadtwerke Gera (SWG) wird nun das Tafelsilber verteilt. Das Bundeskartellamt gestattet jetzt Veolia die Gesellschaftsanteile am Entsorger GUD (Geraer Umweltdienste GmbH & Co. KG) von 49,9 % auf 74,9 % aufzustoßen (BKart, Az. B 431/15). Nun sucht der Insolvenzverwalter auch für den Verkehrsbetrieb der Stadtwerke Gera, der GVB (Geraer Verkehrsbetriebe GmbH), einen Investor. Noch ist die GVB rein kommunal. Eine Suchanzeige läuft im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union (im „TED“). Wie viele Interessenten sich bereits gemeldet haben, ist nicht bekannt.

Erkennbarkeit eines Vergabeverstößes: Objektiver Maßstab

Der EuGH (EuGH, 12.03.2015, C-538/13) äußert sich zur Rügepflicht vor einem Nachprüfungsantrag. Nach § 107 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 GWB darf ein Bieter einen Nachprüfungsantrag nur innerhalb bestimmter Fristen ab Erkennbarkeit des Vergabeverstößes stellen, andernfalls ist der Antrag unzulässig. Bislang war umstritten, ob es bei der Erkennbarkeit auf die individuellen Erkenntnismöglichkeiten des Antragstellers oder auf einen objektiven Maßstab ankommt.

Der EuGH stellte nun klar, dass Vergabeverstöße aus der Sicht eines durchschnittlich fachkundigen Bieters, der die übliche Sorgfalt anwendet, zu beurteilen sind.